

Das „Unbestimmte“ in der Kinderschutzarbeit

Unbestimmte Rechtsbegriffe im Kinder- und Jugendhilferecht

Der unbestimmte Rechtsbegriff

Als ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ wird ein Merkmal innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung bezeichnet, welches vom Gesetzgeber ggf. sogar absichtsvoll nicht genau festgelegt worden ist, um in der Anwendung der gesetzlichen Regelung Spielräume zu lassen.

Beispiele für unbestimmte Rechtsbegriffe Im Kinder- und Jugendhilferecht, speziell in Bezug auf den § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i sind zahlreich, so u. a. die **Gefährdung** des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen an sich, die s. g. **gewichtigen** Anhaltspunkte, das Zusammenwirken **mehrerer** Fachkräfte, der sich zu verschaffende **unmittelbare** Eindruck vom Kind und seiner **persönlichen** Umgebung, das Bestehen einer **dringenden** Gefahr oder der **wirksame** Schutz eines Kindes oder Jugendlichen.

Bei der Auslegung von unbestimmten Begriffen geht es darum, diesen Begriffen handlungsleitende Inhalte bzw. Indikatoren zuzuordnen. Diese hängen von dem jeweiligen individuellen Rechtsbezug ab, wobei den betreffenden Behörden nur „ausnahmsweise“ und im Einzelfall ein Beurteilungsspielraum zusteht, der immer nachvollziehbar aktenkundig zu begründen ist.

Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Auslegung seitens der Behörde von einem Gericht überprüft und ggf. aufgehoben werden kann, wenn das Gericht zu einer anderen Auslegung gekommen ist.

Verfassungsrechtlich wird die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe gemäß Artikel 92 ff. Grundgesetz (GG) grundsätzlich dem Gericht überlassen. In diesem Sinne ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Als Kindeswohlgefährdung beispielsweise gilt bereits seit den 1950er Jahren gemäß eines Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofes „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann bzw. muss:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

In Bezug auf die gesetzlichen Regelungen zur Präzisierung des Kinderschutzauftrages für die Jugendämter wird im SGB VIII mit Verweis auf unbestimmte Rechtsbegriffe im § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ausgeführt:

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken **mehrerer** Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der **wirksame** Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung **erforderlich** ist, sich dabei einen **unmittelbaren** Eindruck von dem Kind und von seiner **persönlichen** Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für **geeignet und notwendig**, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für **erforderlich**, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten **nicht bereit oder in der Lage** sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende** Gefahr und **kann** die Entscheidung des Gerichts **nicht abgewartet werden**, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei **notwendig** ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein **sofortiges** Tätigwerden **erforderlich** und **wirken** die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten **nicht mit**, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(5) Werden einem örtlichen Träger **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a **erforderlich** ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der **wirksame** Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass folgende Aspekte aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII mit Blick auf den Schutzauftrag der Jugendämter als unbestimmt zu bezeichnen sind:

- § 8a Abs. 1 SGB VIII
 - **gewichtige** Anhaltspunkte für eine Gefährdung
 - im Zusammenwirken **mehrere** Fachkräfte
 - **wirksamer** Schutz des Kindes oder des Jugendlichen
 - **Erforderlichkeit** des **unmittelbaren** Eindruckes der **persönlichen** Umgebung
 - Gewährung **notwendiger und geeigneter** Hilfen
- § 8a Abs. 2 SGB VIII
 - **Erforderlichkeit** des Tätigwerdens des Familiengerichtes
 - Erziehungsberechtigte sind **nicht bereit oder in der Lage** mitzuwirken
 - **dringende** Gefahr
 - Entscheidung des Gerichtes **kann nicht abgewartet werden**
- § 8a Abs. 3 SGB VIII
 - **Notwendigkeit** des Tätigwerdens anderer Leistungsträger
 - **Erforderlichkeit** des **sofortigen** Tätigwerden anderer Leistungsträger
 - Personensorgeberechtigte **wirken nicht mit**
- § 8a Abs. 5 SGB VIII
 - **gewichtige** Anhaltspunkte für eine Gefährdung
 - **erforderliche** Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
 - **wirksamer** Schutz des Kindes oder des Jugendlichen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines*r Minderjährigen noch nicht zwingend bestätigte konkrete und gravierende Hinweise bzw. bereits auch schon ernst zu nehmende Vermutungen auf eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohls oder das Vermögen eines Kindes oder Jugendlochen (BGB § 1666 Abs. 1, Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls), die in der Regel Gegenstand einer Meldung an das Jugendamt (Selbst- bzw. Fremdmelder) oder einer eigenen Wahrnehmung (z. B. im Rahmen eines Hausbesuches) sind.

Im Sinne einer Risikoeinschätzung müssen gewichtige Anhaltspunkte in den Kontext der elterlichen Bereitschaft und Fähigkeit zur Abwendung einer Gefährdung gestellt werden sowie in den Kontext des aktuelle bestehenden Hilfesetting (im weitesten Sinne von Hilfe und Unterstützung). Außerdem spielt bei der Bewertung des Risikos die kindliche „Konstitution“ eine entscheidende Rolle, hier insbesondere das Alter.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass nicht jedes Risiko zwangsläufig eine Gefährdung darstellt, sondern diese im Rahmen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und ori-

entiert am Kontext des Einzelfalls (Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zum Schutz des Kindes sowie ein entsprechend ausreichendes Hilfesetting) zu klären ist.

Im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte

Bei der Bestimmung der Anzahl der an der Risikoeinschätzung zu beteiligten Fachkräfte sind rechtliche und fachliche und damit auch qualitative und quantitative Aspekte relevant.

Im Sinne eines gesetzlichen Mindeststandards wären an der Risikoeinschätzung zwei Fachkräfte zu beteiligen.

Aus der fachlichen Perspektive soll das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte Handlungssicherheit bei der Einschätzung gewährleisten. Hier ist eine argumentative Mehrheit offenbar hilfreich, was bedeutet, dass die Beteiligung von mindestens drei Fachkräften empfehlenswert ist.

Zudem ist die Gewährleistung einer möglichst objektiven Einschätzung des Risikos als fachlicher Anspruch legitim. In Bezug auf diesen Aspekt ergibt sich die Anzahl der zu beteiligenden Fachkräfte aus den für die Einschätzung erforderlichen Kompetenzen.

Nicht zuletzt sind die aktuell gegebenen personellen Ressourcen (Stellenbesetzung, zentrale oder regionale Aufbauorganisation, Geschäftsverteilungsplan) ein Indikator für die Bestimmung der Anzahl der zu beteiligenden Fachkräfte.

Grundsätzlich sollen hierzu Festlegungen in den entsprechenden Arbeits- bzw. Dienstanweisungen getroffen werden, weil nicht zuletzt die reale Anzahl der Beteiligten unmittelbare Auswirkung auf die Stellenbemessung bzw. auf den Stellenplan hat.

Wirksamer Schutz des Kindes oder des Jugendlichen

Ein wirksamer Schutz eines Kindes oder eines*r Jugendlichen ist dann gewährleistet, wenn die Personensorgeberechtigten oder Dritte mit der Betreuung beauftragte Personen oder Institutionen sowohl bereit als auch in der Lage sind ihr Kind vor Gefahren ggf. auch gegenüber Dritten zu schützen (BGB § 1666 Abs. 1) und durch geeignete und notwendige Maßnahmen der Hilfe, Unterstützung und Intervention sichergestellt werden kann, dass sich eine aktuell bestehende Gefährdung nicht fortsetzt und/oder eine zurückliegende Gefährdung nicht wiederholt und/oder eine zukünftige Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintritt.

Dies bedeutet u. a. auch, dass Personen, aber auch Institutionen, die den wirksamen Schutz eines*r Minderjährigen nicht gewährleisten können oder wollen unmittelbar am Verfahren der Risikoeinschätzung nicht beteiligt werden müssen. Gründe für eine entsprechende Nichtbeteiligung sind aktenkundig zu machen.

Kann der wirksame Schutz durch die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz ggf. durch polizeiliche Maßnahmen oder familiengerichtliche Entscheidungen abzusichern.

Erforderlichkeit des unmittelbaren Eindruckes der persönlichen Umgebung

Die **Erforderlichkeit** des Eindruckes ist dann gegeben, wenn zum Zwecke der Risikoeinschätzung die Inaugenscheinnahme insbesondere zur Feststellung der Unversehrtheit eines Kindes (u. a. bei Anhaltspunkten auf Verwahrlosung, körperliche oder sexuelle Gewalt) geboten ist. Ggf. ist hierbei die Einbeziehung ärztlicher Kompetenz erforderlich. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei im Zuge der Amtshilfe zur Umsetzung der Erforderlichkeit hinzugezogen werden. Die Erforderlichkeit bezieht sich grundsätzlich auf alle in einer entsprechenden Situation lebenden Kinder und Jugendlichen.

Das **Unmittelbarkeitsprinzip** ist im Kinderschutz ein Verfahrensgrundsatz der besagt, dass entscheidungsrelevante Tatsachen möglichst direkt erfasst werden und in die Entscheidung zur Risikoeinschätzung einfließen sollen. Ein unmittelbarer Eindruck kann nur dann erreicht werden, wenn das Kind persönlich in Augenschein genommen wird. Dies kann ggf. dazu führen, dass mit der betreffenden Familie mehrmals Kontakt aufgenommen werden muss oder Kinder an anderen Orten (Kita, Schule) aufgesucht werden müssen, wenn beim ersten Mal nicht alle Kinder angetroffen werden.

Die **persönliche Umgebung** eines Kindes kann grundsätzlich neben deren Häuslichkeit jeder andere typisch alltägliche Aufenthalts- bzw. Sozialisationsort des Kindes sein, so in diesem Sinne auch die Kindertageseinrichtung, die Schule, die Tagesgruppe, das Internat oder jede andere Ort, an dem das Kind regelmäßig seine Freizeit verbringt. Ebenso gehört zur persönlichen Umgebung eines Kindes der aktuelle Lebensmittelpunkt, wenn dieser von der aktuellen häuslichen Umgebung (Meldeadresse) abweicht (wechselnde Betreuung durch getrennt lebende Elternteile, Pflegefamilie, Kinderheim, Wohngruppe, ggf. auch Bekannte oder Verwandte der Familie: hier Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 beachten).

Gewährung notwendiger und geeigneter Hilfen

Nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist jede staatliche Maßnahme gerechtfertigt, wenn sie einen legitimen Zweck hat bzw. einem gesetzlichen Auftrag folgt und zudem geeignet, notwendig bzw. erforderlich und angemessen ist.

In diesem Sinne ist eine Hilfe oder ggf. eine Schutzmaßnahme **geeignet**, wenn die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages (Abwendung einer Kindeswohlgefährdung) erfüllt oder zumindest gefördert werden kann (muss nicht zwingend erreicht werden).

Die **Notwendigkeit** einer Hilfe oder einer Schutzmaßnahme ist dadurch gekennzeichnet, dass ggf. aus mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen ist, die den Betroffenen im Sinne eines per-

sönlichen Nachteils (Veränderung des Lebensmittelpunktes, Eingriffe in die Selbstbestimmung oder die elterliche Sorge) am wenigsten beeinträchtigt.

Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Familiengerichtes

Eine Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Familiengerichtes ist dann gegeben, wenn die Gefahr für ein Kind gemäß des Verfahrens zur Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt nicht abgewendet werden kann, weil die Eltern nicht entsprechend Mitwirken oder eine Maßnahme im Zwangskontext für erforderlich gehalten wird.

Das Familiengericht ist also insbesondere dann anzurufen, wenn eine bestehende oder unmittelbar drohende Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann und die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB nicht bereit oder in der Lage sind diese abzuwenden bzw. dabei mitzuwirken oder trotz Hilfe- bzw. Schutzgewährung eine Eigen- oder Fremdgefährdung für bzw. durch das Kind nicht verhindert werden kann oder die Personensorgeberechtigten aktuell nicht erreichbar sind.

Erziehungsberechtigte sind nicht bereit oder in der Lage mitzuwirken

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG haben die Eltern das natürliche Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder. Sie sind in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet ihr Kind vor Gefahren selbst oder mit Hilfe Dritter zu schützen. Über die Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (Wächteramtsauftrag).

In diesem Zusammenhang haben die Eltern u. a. auch die Pflicht sich gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII sich an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes zu beteiligen bzw. das Recht beteiligt zu werden. Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach, so hat das Jugendamt mit Verweis auf Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1666 Abs. 1 BGB den gesetzlichen Auftrag wegen fehlender Bereitschaft (im Sinne von Weigerung, aber auch Nachlässigkeit) oder mangelnder Fähigkeit (u. a. wegen fehlender Kompetenz oder auch Abwesenheit) das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Dringende Gefahr

Dringlichkeit im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII ist dann gegeben, wenn das Jugendamt mit eigenen Mitteln (Beratung, Hilfe, Schutz) eine bestehende oder drohende Gefahr für ein Kind nicht abwenden kann, weil die eigenen Mittel dazu nicht ausreichen (u. a. bei Gefahr in Verzug z. B. im Zusammenhang mit Eigen- oder Fremdgefährdung) oder die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB nicht bereit oder in der Lage sind ausreichende Mittel anzunehmen oder zuzulassen.

In diesem Fall ist das Jugendamt berechtigt auch ohne familiengerichtlichen Beschluss in die elterliche Sorge z. B. im Rahmen einer Inobhutnahme ggf. mit Unterstützung der Polizei (Amtshilfe) in die elterliche Sorge einzugreifen.

Strafrechtlich wäre ein solches Vorgehen zudem durch die Regelungen des § 34 Strafgesetzbuch (StGB) in Bezug auf einen rechtfertigenden Notstand legitimiert. In diesem Sinne darf Tat in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut begangen werden, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter (Kindeswohl und Elternrecht) und des Grades der ihnen drohenden Gefahren (dingende Kindeswohlgefährdung), das geschützte Interesse (Kindeswohl) das beeinträchtigte (Personensorgerecht) wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entscheidung des Gerichtes kann nicht abgewartet werden

Eine Entscheidung eines Gerichtes muss nicht abgewartet werden, wenn eine dringende bestehende oder unmittelbar drohende Gefahr (Gefahr in Verzug) ohne eine Intervention im Sinne eines Eingriffes in die elterliche Sorge (z. B. fehlende Bereitschaft oder Abwesenheit) nicht abgewendet werden kann.

"Gefahr im Verzug" ist ein Begriff, welcher seine rechtliche Grundlage aus dem Art. 13 GG erhält. Er bezieht sich auf einen Zustand, bei dem nur durch ein sofortiges Eingreifen i. S. d. § 8a Abs. 2 SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. In diesem Zusammenhang können alle notwendigen Maßnahmen auch mit Verweis auf § 34 StGB (vgl. Abschnitt „Dringende Gefahr“) eingeleitet werden.

Ggf. ist die Polizei zur Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen (Wegnahme, Herausnahme, Inobhutnahme) im Zuge der Gefahrenabwehr über Amtshilfe hinzuzuziehen.

Das Jugendamt hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 unverzüglich, also gemäß § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern, eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

Notwendigkeit des Tätigwerdens anderer Leistungsträger

Die Notwendigkeit des Tätigwerdens anderer Leistungsträger ist dann gegeben, wenn das Jugendamt dies zur Durchsetzung eigener Aufgaben, in diesem Fall zur Sicherung des Kindeswohls für erforderlich hält (Amtshilfe) und/oder Aufgaben erkannt werden, die nicht im eigenen Verantwortungsbereich liegen (Information bei Nichtzuständigkeit), aber bei Nichterledigung zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnten (mit Blick auf das Kindeswohl z. B. unzureichende medizinische Versorgung, drohende Obdachlosigkeit, Mangelversorgung wegen fehlender finanzieller Mittel).

In diesem Zusammenhang wird das Jugendamt erst dann selbständig in Richtung anderer Leistungsträger tätig, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Hinwirken des Jugendamtes i. S. d. § 1666 Abs. 1 BGB nicht bereit oder in der Lage sind das notwendige Tätigwerden selbst zu initiieren und deshalb eine bereits bestehende Gefahr für das Wohl des Kindes andauert oder droht einzutreten.

Erforderlichkeit des sofortigen Tätigwerdens anderer Leistungsträger

Die Erforderlichkeit des sofortigen Tätigwerdens anderer Leistungsträger ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für ein Kind mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann.

So ist die Polizei insbesondere dann einzuschalten, wenn Gefahr im Verzug (auch bei Eigen- und Fremdgefährdung durch das Kind selbst) gegeben ist und eine bestehende (auch vermutete) Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann und die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB nicht bereit oder in der Lage sind diese abzuwenden.

Ein sofortiges Tätigwerden bedeutet jedoch im Gegensatz zum unverzüglichen Handeln, dass ohne jede zeitliches Verzögern ggf. auch intervenierend gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und zunächst ohne Information an die eigene Leitung zu handeln ist.

Im Recht wird in diesem Sinne neben dem sofortigen Handeln normiert, dass jemand etwas unverzüglich tun muss. Dieser Begriff wird in § 121 BGB dahingehend definiert, dass darunter ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. Dies ist zeitlich „länger“ als sofort. Die betreffende Fachkraft des Jugendamtes hat damit eine Handlungs- bzw. eine Überlegungsfrist, deren Länge von der Schwierigkeit und den Umständen des Einzelfalls und der von ihr zu treffenden Entscheidung abhängt.

In Bezug auf § 8a Abs. 4 SGB VIII bedeutet dies z. B., dass vor der Information anderer Leistungsträger zunächst eigene Risikoeinschätzungen vorzunehmen oder eigene notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind oder die Information bzw. Einbeziehung Dritter gemäß bestehender Arbeitsanweisung über die eigene Leitung zu veranlassen ist.

Erforderliche Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages

Die Erforderlichkeit bezieht sich auch hier wieder auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Informationsweitergabe gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes) ist die Notwendigkeit der Datenübermittlung an Dritte zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich.

In diesem Sinne entscheidet das bisher zuständige Jugendamt als Informationsgeber ggf. in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten darüber (Vertrauensschutz), welche Informationen für das künftig zuständige Jugendamt notwendig sind, um den wirksamen Schutz des Kindeswohls auch weiterhin zu gewährleisten. Sollte eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht vorliegen oder

gar verweigert werden, sind die zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlichen Daten im Sinne einer gesetzlichen Vorgabe ohne datenschutzrechtliche Bedenken trotzdem dem neu zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.